

CAMPINGPLATZORDNUNG



Lieber Gast,

wir begrüßen Sie recht herzlich auf unserem Campingplatz „Am Greifenbachstauweiher“ und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und bitten Sie nachfolgende Regelungen zu beachten:

A. allgemeine Regelungen für unsere Gäste

1. Zuständigkeit, Zweck und Aufgabe unseres Campingplatzes

Die Campingpark Greifensteine GmbH (CPG) ist Campingplatzbetreiber im Sinne dieser Verordnung. Die Campingparkordnung gilt vom Tage der Ausfertigung an für das gesamte von der CPG bewirtschaftete Gelände des Campingparks.

Der Campingplatz dient der Ruhe und Entspannung unserer Gäste. Wir bitten daher um gegenseitige Rücksichtnahme während Ihres Aufenthaltes. Er wird von verschiedenen Nutzergruppen gleichzeitig genutzt, wie z. B. Dauercamper, Touristische Camper etc. Aus den vorgenannten Gründen wird allen eine, der Betreuung des Erholungsgebietes dienliche Infrastruktur (Imbiss, Boots- und Bikeverleih etc.), angeboten. Anderweitige gewerbliche, künstlerische oder durch Einnahmen gestützte Tätigkeiten aber auch das Anbringen von Werbung bedürfen der Zustimmung der CPG.

2. Zutritt und Nutzungsrechte, Abreise

Der Zutritt zum Campingplatz und die Nutzung der Infrastruktur ist nur nach erfolgter Anmeldung und Vertragsschluss durch die angemeldeten Gäste gestattet. Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus den veröffentlichten aktuellen Preisblättern. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte, insbesondere der Vermietung bzw. Weiterverpachtung überlassener Flächen oder überlassener Camping- und Erholungseinrichtungen ist untersagt. Die Anreise darf ab 14:00 Uhr und die Abreise hat am Abreisetag bis 10.00 Uhr zu erfolgen. Bei einer Überschreitung ist die CPG berechtigt, eine Tagespauschale nach der aktuell gültigen Preisliste nachzuberechnen. Bei Abreise aus gepachteten Bungalows bedarf es der vorherigen Abnahme durch unser Personal.

3. Weisungsbefugnis und Hausherrenrecht

Für das Abparken von Fahrzeugen, dem Aufstellen von Caravans, Wohnmobilen und Zelten folgen Sie bitte den Anweisungen des Personals der CPG. Der Betreiber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

4. Ordnung und Sauberkeit

Sauberkeit ist uns allen wichtig. Deshalb bitten wir Sie, die Campingparkanlage, die Waschbereiche, die Sanitäreinrichtungen sauber und wie Sie es auch erwarten zu verlassen. Bitte beachten Sie die Reinigungszeiten der Sanitärgebäude und benutzen Sie während der Reinigung eines unserer anderen Sanitärgebäude. Kleinkinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen in die Sanitär- bzw. Toilettenräume. Halten Sie die Wasch-, Spülräume und Chemietoiletten-Entsorgungsstellen sauber. Eine schonende und pflegliche Nutzung dieser sehen wir als gegeben an.

5. Sicherheit

Es ist nicht gestattet, Gräben zu ziehen und Standplätze einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpföcke, -schnüre und anderes Campingzubehör gefährdet wird.

6. Wassernutzung, Energieversorgung und Entsorgung

Bei der Nutzung von Wasser und Energie ist sorgsam mit den Ressourcen umzugehen und stellt Ihren persönlichen Beitrag zum Umweltschutz dar.

7. Brandschutz

- a) Beim Grillen an Ihrem Standort haben Sie selbst für entsprechenden Brandschutz zu sorgen.
- b) Offene Feuer, Feuerschalen, Lagerfeuer sind nicht gestattet. Beim Umgang mit leicht entzündbaren Stoffen und beim Rauchen ist insbesondere bei Trockenheit größte Sorgsamkeit zu wahren.
- c) Löschgeräte und Feuerlöscher dürfen nicht missbräuchlich benutzt werden. Bitte informieren Sie sich über die Rettungs- und Fluchtwege

- d) Bei Feuer alarmieren Sie unter der Notrufnummer 112 die Feuerwehr sowie die Campingparkleitung unter der Telefonnummer 037346/1303 und machen Sie die Angaben Wo? Was? Wann? Gibt es Verletzte?
Informieren Sie Ihre Nachbarn, verlassen Sie das betroffene Gelände und sammeln sich auf der entsprechenden Zufahrtsstraße.
- e) Caravan, Wohnmobile usw. dürfen nur mit aktuell gültiger Prüfung nach DVGW G 609 und äußerlich gut sichtbar angebrachter Prüfplakette betrieben werden.

8. Hunde

Gäste mit Hunden sind im Campingpark „Am Greifenbachstauweiher“ gerne gesehen. Sie sind aber an der Leine zu führen. In allen Sanitär- und Gemeinschaftsrichtungen sowie an den See- und Strandbereichen ist der Zutritt ausgeschlossen. Auf Parzellen darf der Hund nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Denken Sie auch an andere Mitmenschen, die durchaus ein anderes Empfinden zu Ihrem Tier haben können.

9. Platzruhe

Die Mittagsruhe ist täglich von 12:00 bis 14:00 Uhr, die Nachtruhe von 22:30 bis 07:00 Uhr. Bitte nehmen Sie in diesen Zeiten Rücksicht auf die anderen Erholungssuchenden und vermeiden Sie Lärm und laute Gespräche. Stellen Sie Ihre Radio-, Fernsehgeräte etc. immer so leise ein, dass Sie andere nicht stören. Bitte beachten Sie, dass während dieser Zeiten nur in Ausnahmesituationen das Fahrzeug bewegt werden sollte. Unnötige Fahrten innerhalb des Campingparks mit dem Pkw sind zu unterlassen! Wer gegen diese Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis bzw. dem Auslaufen des Mietvertrages rechnen. Ankommende Gäste haben die Möglichkeit, Ihr Fahrzeug auf den gekennzeichneten Ankunftsparkplätzen vor und neben der Rezeption, während dieser Ruhezeiten abzaparken.

10. Straßenverkehrsordnung

Auf dem gesamten Gelände der CPG gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur im Schritttempo die Wege befahren. Das Abstellen des Fahrzeugs darf nur an den dafür zugewiesenen / gekennzeichneten Stellplätzen erfolgen. Die Stellplatzkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges zu platzieren. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge u. ä. werden kostenpflichtig abgeschleppt.

11. Freizeitaktivitäten und Nutzung des Greifenbachstauweihers

Für Freizeitaktivitäten (Ballspiele, Tischtennis etc.) sind die jeweiligen Flächen ausgewiesen. Die Nutzung des Greifenbachstauweihers ist entgeltlich möglich und wird in der Sommerperiode durch einen Wasserrettungsdienst betreut. Bitte machen Sie sich mit der verbindlichen Badeordnung, welche an den Strandzugängen aushängt, vertraut. Diese ist für alle Gäste verbindlich.

12. Wegenutzung und Winterdienst

Das Begehen und Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Im Winter, bei Schnee und Frost etc. überzeugen sie sich selbst von der Begehbarkeit und entscheiden selbst. Die CPG übernimmt lediglich auf einigen Hauptwegen die Räum- und Streupflicht.

13. Haftung

Die CPG übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Sachbeschädigung am Eigentum unserer Erholungssuchenden, egal ob durch Dritte oder höhere Gewalt. Das Ausüben dieses Freizeiterlebnisses erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern obliegt die Aufsichtspflicht für Ihre Kinder und haften für Ihre Kinder.
Die Benutzung der von uns angebotenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

B. gesonderte Regelungen für unsere Dauercamper

14. Bauliche Veränderungen

Sämtliche bauliche Veränderungen an Wohnwagen, Vorzelten, Bungalows auf Ihrer Parzelle dürfen nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung der CPG vorgenommen werden. Sie haben sich in das landschaftsprägende Umfeld unseres Erholungsgebietes einzufügen. Die Bauausführung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 500,00 EUR erhoben. Im Wiederholungsfalle erfolgt die fristlose Kündigung.

Reichen Sie hierfür eine Baubeschreibung des Bauvorhabens mit genauen Maßangaben mittels Zeichnung, der statischen Berechnung eines Fachplaners, eine brandschutzfachliche Stellungnahme und eine Eigenerklärung zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens 6 Monate vor Durchführung der Maßnahme bei der CPG ein. Erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung seitens der CPG, können Sie mit der Baumaßnahme beginnen. Bitte beachten Sie dies auch bei der Beauftragung von Fremdfirmen und bei der Beschaffung von Baumaterial. Die bestehenden Rettungswege und Abstandsregelungen sind strikt zu wahren. Die ausgeführten Arbeiten müssen von der CPG abgenommen werden.

15. Wasser- und Stromversorgung

Die CPG gewährleistet grundsätzlich die Versorgung mit Trinkwasser in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. In der Zeit vom 01.10. bis 30.04. ist eine Wasserentnahme an der gekennzeichneten „Winterwasserstelle“ an der Bergstraße möglich.

Die Stromversorgung wird ganzjährig aufrechterhalten. Während der Winterstands-/ Vorhaltezeit vom 01.10. bis 30.04. wird keine Gewähr für Stromausfälle übernommen. Für die Stromversorgungsanlage ist vom Anknüpfungspunkt der Nutzer selbst verantwortlich und hat die elektrische Anlage nach den gültigen DIN-/VDE-Vorschriften bei der Erstinbetriebnahme auf seine Kosten überprüfen zu lassen. Für nicht dauerhaft angeschlossene (gesteckte) elektrische Anlagen hat die Überprüfung der elektrischen Anlage alle 4 Jahre zu erfolgen. Diese Anlagen müssen mit einem Kabeltyp H07RN-F 3G2,5 angeschlossen sein. Für die Erfassung des gelieferten Stromes ist ein amtlich geeichter Zähler vorzuhalten. Kurzfristige Unterbrechungen für Reparaturen oder Instandhaltungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen sind zu dulden.

Für die Abrechnung des Jahresverbrauches für die Strombelieferung bzw. die Wasser-/ ggf. Abwasserentsorgung werden die Zählerstände bis zum 30.09. eines jeden Jahres erfasst und kommen danach zur Abrechnung.

16. Abfallentsorgung

Haushaltsübliche Abfälle sind in den bereitstehenden Abfall-Trennsystemen zu entsorgen. Achten Sie deshalb bitte auf konsequente Trennung von Hausmüll und wiederverwertbarem Müll (gelbe, blaue Tonne). Die Entsorgung von Restmüll darf aufgrund von Geruchsbelästigungen und hygienischen Bedingungen nur in verknoteten Müllbeuteln/-säcken in der Reststofftonne (schwarze Tonne) entsorgt werden. Für die Glasentsorgung stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung. Die Entsorgung von privatem Sperr- und Sondermüll sowie elektrischen Geräten hat jeder Gast selbst vorzunehmen. Die Entsorgung von Rasenschnitt, Bewuchsrückschnitten u. ä. hat ausschließlich in den Grünschnittcontainern zu erfolgen. Die illegale Entsorgung im Wald ist verboten. Sämtliche Zuwiderhandlungen werden geahndet.

17. Pflanzungen und Bewuchsverschnitte

Grundsätzlich sind Pflanzungen (Sträucher, Hecken und sonstige Anpflanzungen mit der CPG abzustimmen. Für Sträucher und Hecken sind ausschließlich landschaftstypische Arten zu pflanzen (z. B. Buchenhecken). Diese dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht übersteigen und sind auf eigene Kosten zurückzuschneiden. Sämtliche Verschnitte in der Zeit von Mai – September haben in Form von schonendem Pflege- und Formschnitt zu erfolgen. Jeder haftet für Schäden, die von seiner Pachtfläche ausgehen. Die Anpflanzung von Bäumen ist untersagt!

18. Rasenpflege

Die Rasenpflege darf nur Montag – Samstag von 08:00-12:00 Uhr bzw. 14.00- 18.00 Uhr erfolgen.

19. Anregungen und Hinweise

Für Hinweise und Anregungen für einen noch angenehmeren Aufenthalt können Sie gern per Email an die info@campingpark-greifensteine.de oder gern auch persönlich entgegenbringen.

Ehrenfriedersdorf, 28. März 2022

Campingpark Greifensteine GmbH